

Satzung

des

Bowling Sport-Club Strikers Köln e.V. 1970

Köln, im Oktober 1978

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Bowling Sport Club Strikers Köln e.V. 1970“ (im folgenden BSC Strikers Köln e.V. 1970 genannt).

Er hat seinen Sitz in Köln und ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter 43 VR 75 93.

§ 2 Zugehörigkeit

Der BSC Strikers Köln e.V. 1970 ist Mitglied im „Westdeutschen Kegler- und Bowlingverband e.V.“ (im folgenden WKV genannt) und über diesen im „Deutschen Keglerbund e.V.“ (im folgenden DKB genannt). Er ist außerdem Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen (im folgenden LSB genannt).

§ 3 Zweck und Ziel

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 und zwar zur Pflege und Förderung des Bowlingsports als Leistungs-, Gemeinschafts- und Ausgleichssport für Jugend- und alle Altersklassen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Seine Förderungsmaßnahmen sind unmittelbar. Die sportliche Tätigkeit wird durch Abhalten regelmäßiger Trainingsabende, Durchführung und Teilnahme geeigneter Lehrgänge und Vorträge sowie anderer geeigneter Veranstaltungen unterstützt mit dem Ziel, das Leistungsniveau seiner Mitglieder zu verbessern.
3. Er führt sportliche Veranstaltungen nach Maßgabe der ihm übergeordneten Organisationen durch. Darüber hinaus führt er derartige Veranstaltungen auch in eigenem Ermessen und nach den gültigen Sportordnungen durch.
4. Der Verein erstrebt weiter die Pflege kameradschaftlicher Gesinnung und sportlicher Disziplin.

5. Der BSC Strikers Köln e.V. 1970 steht auf dem Boden des Amateursports, und ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 4

Beginn der Mitgliedschaft

1. Mitglied im BSC Strikers Köln e.V. 1970 kann jede natürliche Person werden.
2. Als Tag der Aufnahme in den Verein gilt das Datum des schriftlichen Aufnahmeantrages, der beim Minderjährigen von seinem gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein muss, vorbehaltlich der endgültigen Aufnahmeentscheidung des Vorstandes, der innerhalb von 4 Wochen über die Aufnahme entscheidet. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar.
3. Eventuelle Einsprüche gegen die Aufnahme eines neuen Mitgliedes – seitens eines oder mehrerer Mitglieder – können innerhalb von 4 Wochen beim Vorstand eingebracht werden.
4. Die Aushändigung des Mitgliedsausweises und der Satzung gilt als endgültige Aufnahme-Bestätigung.

§ 5

Ehrenmitgliedschaft

1. Allgemein

- 1.1. Zur Würdigung besonderer Verdienste um den Bowling Sport-Club Strikers Köln e.V. 1970 – Kurzbezeichnung BSC Strikers Köln – können Mitglieder und Funktionsträger geehrt werden.
- 1.2. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der aktiven Mitglieder; sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

2. Ehrungen des BSC Strikers Köln e.V. 1970

- 2.1. Ernennung zum Ehrenvorsitzenden des BSC Strikers Köln e.V. 1970
- 2.2. Ernennung zum Ehrenmitglied des BSC Strikers Köln e.V. 1970

3. Ernennung zum Ehrenvorsitzenden

- 3.1. Vorsitzende des BSC Strikers Köln e.V., die sich durch hervorragende Leistungen um den Verein verdient gemacht haben, können bei der Amtsniederlegung vom Vorstand zum Ehrenvorsitzenden des BSC Strikers Köln e.V. ernannt werden. Der Ehrenvorsitzende hat Sitz und Stimme im Vorstand.

4. Ernennung zum Ehrenmitglied

- 4.1. Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch Ausschluss oder durch Tod.

2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Quartals möglich. Hiervon ausgenommen ist die Transferzeit nach der Sportordnung des DKB.
3. Mit dem Austritt ist etwaiges, im Besitz des Austretenden befindliches Vereinseigentum zurückzugeben.
4. Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Aufheben oder bei Auflösung oder Fusion des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eventuelle Forderungen des Vereins bleiben jedoch bestehen.

§ 7 Ausschluss

1. Aufgrund eines schriftlichen Antrages an den Vorstand kann nach mündlicher Verhandlung ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
2. Zur mündlichen Verhandlung ist unter Einhaltung einer 14tägigen Frist, das durch den Antrag betroffene Mitglied und der Antragsteller einzuladen.
3. Die Einladungen müssen den schriftlich begründeten Ausschlussantrag enthalten.
4. Wurden die Bedingungen des § 7 (1-3) eingehalten, kann der Vorstand auch bei Abwesenheit des durch den Antrag betroffenen Mitgliedes oder des Antragstellers selbst entscheiden.
5. Die vom Vorstand getroffene Entscheidung ist einschließlich der schriftlichen Begründung sowohl dem durch den Antrag Betroffenen als auch dem Antragsteller zuzustellen.

§ 8 Berufung gegen den Ausschluss

1. Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht das Recht des Einspruches an den Ältestenrat.
2. Die Berufung ist mit schriftlicher Begründung innerhalb von 14 Tagen nach der Vorstandsentscheidung an den Ältestenrat einzureichen. Es gilt der Tag des Poststempels.
3. Über den Berufungsantrag entscheidet der Ältestenrat nach mündlicher Verhandlung.
4. Für die Form der Einladung zur Berufungsverhandlung und die Entscheidung des Ältestenrates gelten die Bestimmungen des § 7 (1-3).
5. Dem WKV ist die schriftliche endgültige Entscheidung des Vorstandes zuzustellen, wenn dem Ausschlussantrag zugestimmt wurde.
6. Gegen die Entscheidung ist Berufung beim WKV (Fachschaft Bowling) möglich.

§ 9 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, am Sportbetrieb teilzunehmen. Das gleiche gilt für gesellige Veranstaltungen.
2. An sonstigen Veranstaltungen können die Mitglieder des Vereins teilnehmen, die im Rahmen von Ausschreibungen bezeichnet sind.
3. Stimmrecht in der MV haben alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins haben die Pflicht,

1. die Bestimmungen der Vereinssatzung, sowie der übergeordneten Organe einzuhalten,
2. ihr Verhalten so einzurichten, dass die Ehre und das Ansehen des Vereins und der Vereinsmitglieder nicht geschädigt werden,
3. den Anordnungen der gewählten Organe und den von diesen beauftragten Personen, zur Aufrechterhaltung eines reibungslosen Sportbetriebes Folge zu leisten.
4. ihre Beitragszahlung dem Verein gegenüber in der festgelegten Weise zu erfüllen.
5. Wer trotz dreimaliger Zahlungsaufforderung – die letzte schriftlich per Einschreibebrief – seinen rückständigen Beitrag nicht bezahlt hat, gilt als aus dem Verein ausgeschlossen; die Bestimmungen der §§ 7 und 8 finden keine Anwendung.
6. Die Forderungen des Vereins, nach dem durch § 10 (5) getroffenen Ausschluss, bleiben bestehen.
Eine eventuelle Neuaufnahme kann nur dann erfolgen, wenn die rückständigen Beiträge bezahlt worden sind.

§ 11 Organe des Vereins

- 1. Die Organe des Vereines sind:**
 - Mitgliederversammlung (MV)
 - Vorstand
 - Ältestenrat
2. Darüber hinaus können aus dem Kreise der Mitglieder zur Unterstützung der in § 11 (1) genannten Organe des Vereines Ausschüsse gebildet werden.
3. Die Mitglieder der gewählten Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Keine Person darf durch zweckfremde und unverhältnismäßig hohe Verwaltungsausgaben bzw. Erstattung von Auslagen begünstigt werden.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird nach Vorstandsbeschluss unter Einhaltung einer 14tägigen Frist mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Mitgliederversammlung ist alljährlich durchzuführen.
2. Die MV wählt den Vorstand, mit dem Auftrag, die mit der Leitung und Führung des Vereins zusammenhängenden Aufgaben im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der MV für die Dauer von drei Jahren wahrzunehmen.
3. Die MV wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, wovon einer jedes Jahr ausscheidet.
4. Die MV legt die Beitragshöhe sowie die Höhe der Aufnahmegebühr fest.
5. Die MV ist unabhängig von der Zahl der anwesenden, wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn die Bedingungen für die ordnungsgemäße Einberufung der MV § 12 (1) erfüllt sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Ausgenommen Satzungsänderungen, zu denen eine drei Viertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.
6. Anträge zur MV sind mindestens eine Woche vor dem Termin der MV schriftlich an den Vorstand zu richten.
Später eingehende Anträge (Dringlichkeitsanträge) können nur berücksichtigt werden, wenn ein Drittel der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes dies verlangt.
Satzungsändernde Anträge können nicht im Wege der Dringlichkeitsentscheidung in die Tagesordnung aufgenommen werden.
7. Über jede MV ist Protokoll zu führen, das von einem vom Versammlungsleiter zu bestimmenden Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes es verlangt.
2. Der Vorstand ist gehalten, eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen des § 12 (1) einzuberufen, und zwar muss die Einladung innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung des Vorstandes oder nach Eingang des schriftlichen Antrages erfolgen.
3. Die außerordentliche MV ist gemäß § 12 (5) beschlussfähig.

§ 14 Tagesordnung der MV

Die Tagesordnung der MV muss mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der MV.
2. Genehmigung des Protokolls der letzten MV.
3. Bericht des Vorstandes.
4. Bericht der Kassenprüfer.
5. Ernennung des Wahlleiters für die Wahl des 1. Vorsitzenden (alle drei Jahre).
6. Neuwahl des Vorstandes (alle drei Jahre).
7. Neuwahl eines Kassenprüfers.
8. Satzungsänderung.
9. Verschiedenes.

§ 15 Der Vorstand

1. Vorstandsmitglieder sind:

- Ehrevorsitzender
- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Geschäftsführer
- 1. Sportwart
- Damensportwart
- 1. Jugendsportwart

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind folgende Vorstandsmitglieder:

- 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Geschäftsführer
- wovon jeweils zwei gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten können.
3. Scheiden im Laufe einer Wahlperiode Vorstandsmitglieder aus, so können durch Beschluss des Vorstandes auch andere Mitglieder mit der Erledigung der entsprechenden Aufgaben kommissarisch bis zur nächsten MV in den Vorstand genommen werden.
 4. Vorstandsbeschlüsse kommen durch einfache Mehrheit zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Im Übrigen gilt § 12 (5) dieser Satzung entsprechend.

§ 16 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus den jeweils fünf ältesten Mitgliedern des Vereins (kalendarisch). Die Mitglieder des Ältestenrates dürfen nicht dem Vereinsvorstand angehören und nicht an dem zu behandelnden Streitfall beteiligt sein. Den Vorsitz übernimmt der Älteste.
2. Der Ältestenrat befasst sich mit der Beilegung von Streitfällen, die ihm von einem Mitglied vorgetragen werden sowie mit Angelegenheiten, die ihm aufgrund von in der Satzung festgelegten Bestimmungen übertragen sind. Er entscheidet nur in vereinsinternen Angelegenheiten.

3. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder erschienen sind. Der Vorsitzende ist an Form und Fristen der Ladung nicht gebunden. Er hat jedoch Sorge zu tragen, dass die Sitzungstermine mit den Beteiligten erörtert werden.
4. Die Sitzungen des Ältestenrates sind vertraulich. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, der Ladung des Ältestenrates Folge zu leisten.
5. Vereinsmitglieder können sich der Benennung in den Ältestenrat nicht entziehen, die für jeden Fall des Zusammentretens durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden zu erfolgen hat.

§ 17 Kassenprüfer

1. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
2. Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht, das Rechnungs- und Kassenwesen des Vereins zu prüfen, jedoch mindestens einmal im Jahr und zwar rechtzeitig vor der MV.
3. Über die Kassenprüfung ist auf der MV Bericht zu erstatten.

§ 18 Haftung

1. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber für Schäden aller Art in seinem Wirkungsbereich, auch bei grober Fahrlässigkeit seiner Beauftragten nur, soweit er durch seine Sportunfall- und Haftpflichtversicherung durch den Landessportbund Nordrhein-Westfalen gedeckt ist.
2. Der Verein haftet nicht für Sachen, die in der von ihm benutzten Anlagen abhanden kommen oder beschädigt werden.
3. Der Verein ist berechtigt Strafen, die gegen den Verein verhängt worden sind, von den Verursachern erstatten zu lassen.

§ 19 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder entscheiden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereines, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, dem Sportamt der Stadt Köln zu. Das Sportamt der Stadt Köln hat dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 20

Fusion

1. Für die Fusionsbeschlüsse gelten die Bestimmungen des § 19 (1) über die Auflösung des Vereines gleichermaßen.
2. Das Vereinsvermögen geht in den neuen Fusionsverein über, sofern dieser die im § 3 (1-2) bezeichneten Zwecke verfolgt.
3. Verfolgt der Fusionsverein nicht die im § 3 (1-2) bezeichneten Zwecke, fällt das Vereinsvermögen nach § 19 (2) dem Sportamt der Stadt Köln zu.

§ 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

Der Verein wurde am 20. Juli 1978 unter 43 VR 7593 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.

Stand der Satzung nach der ordentlichen Mitgliederversammlung 2010 vom 12. Mai 2011.

Eintragung beim Amtsgericht Köln im Vereinsregister 7593 am 20. Oktober 2011

Stand der Satzung nach der ordentlichen Mitgliederversammlung 2012 vom 26. April 2012.

Stand der Satzung nach der ordentlichen Mitgliederversammlung 2017 vom 04. Mai 2017.

Thomas Ruhrmann – 1. Vorsitzender

Marcus Oßowski - Geschäftsführer